

EINSCHREIBEN

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien

Telefon: 0732 / 919 919-120
Telefax: 0732 / 919 919-80
e-mail: office@liwest.at
Internet: <http://www.liwest.at>

Datum: 28. April 2004

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf Z 19/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

LIWEST Kabelmedien GmbH ist ein Telekommunikationsbetreiber mit Sitz in 4040 Linz, Lindengasse 18 und u.a. Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und nimmt zum Entwurf der Bescheides Z 19/03 Tele2 Telecommunication Services GmbH (nachfolgend Tele 2 genannt) - Telekom Austria AG innerhalb der Stellungnahmefrist wie folgt Stellung:

LIWEST Kabelmedien ist eine interessierte Partei iSd § 128 TKG 2003 und daher zur Stellungnahme berechtigt, da nicht zuletzt aufgrund des derzeitigen Verhandlungsstandes mit Tele 2 rechtliches Interesse an einer Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht.

Zur Position als MVNO

Die Telekom-Control-Kommission hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2002 (Z 18/02) den Antrag der Tele2 Telecommunication Services GmbH auf Zusammenschaltung als "Mobile Virtual Network Operator" ("MVNO") zurückgewiesen. Tele 2 stellte diese Anträge um in Österreich Mobiltelefonie anbieten zu können. Gemäß §§ 14 und 20 TKG alt war Voraussetzung für das Erbringen der mobilen Sprachtelefonie mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes eine Konzession. Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen waren diese Anträge zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Inkrafttreten des TKG 2003 eine neuerliche Anfrage der Tele 2 als MVNO auf Zusammenschaltung mit besonderer Aufmerksamkeit zu überprüfen, insbesondere da zurzeit keine aktuelle rechtskräftige Entscheidung hinsichtlich MVNO's in Österreich vorliegt.

Das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist laut § 48 TKG 2003 Voraussetzung für eine Zusammenschaltungsverpflichtung. Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist nach der neuen Rechtslage vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Nur aus der Betätigung nach § 15 TKG 2003, kann derjenige, an den die Nachfrage iSd § 48 gestellt wurde, erkennen, ob der Nachfrager überhaupt dazu berechtigt ist und ob eine Zusammenschaltungspflicht besteht. Dass die Bestätigung insbesondere für Zusammenschaltungsvereinbarungen benötigt wird, ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zum § 15 TKG 2003.

Aus unserer Sicht ist daher diese Bestätigung gemäß § 15 TKG vom Anfrager auf Zusammenschaltung gemäß § 48 TKG 2003 jedenfalls dann vorzulegen, wenn dies der Nachgefragte wünscht, da dies ja Sinn und Zweck der Bestätigung ist. Welchen Zweck sollte die Bestätigung sonst haben? Wenn sich der Nachfrager nachhaltig weigert, diese Bestätigung zu übermitteln, kann man nicht davon ausgehen, dass er seine Nachfrage ernsthaft betreibt.

Zum Entgelt

Positiv ist aus unserer Sicht die zeitliche Begrenzung des Beschlusses bis ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend des Marktes „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Tele2“ abgeschlossen ist.

Zur Frage, wenn mehrere National Roaming Partner der Tele 2 existieren

LIWEST Kabelmedien unterstützt jene Bestimmung im Punkt 6.5.2. in der Begründung des Entwurfes Z 19/03, wonach festgelegt wird, dass das niedrigste Entgelt eines National Roaming Partners der Tele 2 anwendbar ist:

... „Sollte der MVNO Tele 2 mit mehr als einem Mobilnetz-Partner einen National-Roaming – Vertrag geschlossen haben – was aus derzeitiger Sicht für die Telekom-Control-Kommission unwahrscheinlich erscheint – und stehen diesen Host-Betreibern Zusammenschaltungsentgelte in unterschiedlicher Höhe zu, so gelangt das niedrigste regulierte Zusammenschaltungsentgelt für die als MVNO auftretende Tele 2 zur Verrechnung.“ ...

Obwohl dies nach Angaben von Tele 2 derzeit unwahrscheinlich ist, kann sie dennoch nicht ausschließen, dass dieser Fall eintreten kann. Wie man weiss, schreitet die technische Entwicklung sehr rasant voran, daher ist bereits jetzt eine klare und nachvollziehbare Regelung für den Fall mehrerer National Roaming Partner mit unterschiedlichen Zusammenschaltungsentgelten unbedingt erforderlich. In diesem Fall ist jedenfalls das niedrigste Entgelt deshalb heranzuziehen, da wir davon ausgehen, dass sich Tele 2 wie ein objektiv sorgfältiger und kostenbewusster MVNO verhält und möglichst kostengünstig routen wird.

Wir fordern daher, dass dieser Passus in den Spruch aufgenommen wird bzw. jedenfalls in der Begründung bestehen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen


LIWEST Kabelmedien GmbH

DI. N. Sridharan